

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
58. Sitzung

16.02.1989  
he-sz

Abg. Gorlas (SPD) unterstreicht dagegen den Antrag und hebt ausdrücklich hervor, daß der entsprechende Beschluß im Ausschuß für Kommunalpolitik einstimmig gefaßt worden sei.

Er stoße sich auch nicht an einer möglichen unterschiedlichen Höhe der Bußgelder. Der Höchstbetrag aber sei, wie es umweltpolitisch auch richtig sei, drastisch erhöht worden, damit bei Umweltdelikten nicht wie bisher das Bußgeld "aus der Westentasche" bezahlt werden könne.

Daß Umweltsünder bestraft werden sollten, stehe völlig außer Zweifel, betont Abg. Neuhaus (CDU). Er habe nur die Bedenken vorgetragen, die nach den Beratungen im kommunalpolitischen Ausschuß aufgetaucht seien (vgl. hierzu Zuschrift 10/2352).

Der SPD-Antrag wird vom Ausschuß mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen.

In der Schlußabstimmung wird der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 10/2661 in der sich nach den Beschlüssen des Ausschusses zu den einzelnen Bestimmungen ergebenden Fassung mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und der F.D.P. angenommen.

Mit einer Abstimmung darüber, den Gesetzentwurf der CDU für erledigt zu erklären, ist Abg. Neuhaus (CDU) nicht einverstanden; er bitte, über den Entwurf selbst abstimmen zu lassen.

Dieser Bitte folgt der Vorsitzende, und der Ausschuß lehnt den Gesetzentwurf der CDU Drucksache 10/2127 mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. ab.

Als Berichterstatter vor dem Plenum wird Abg. Gorlas (SPD) benannt.

Der Vorsitzende schließt die Beratung des Landeswassergesetzes mit dem Dank an alle Beteiligten, insbesondere die zuständigen Vertreter der Landesregierung.

- 4 a) Bericht der Landesregierung über Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft (Landeswaldbericht)  
Unterrichtung der Landesregierung  
Drucksache 10/1090
- b) Zum Bericht der Landesregierung über Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft (Landeswaldbericht 1986)  
Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 10/3017
- 

Die Sachberatung wird vertagt, da die Fraktionen versuchen wollen, interfraktionell einen konsensfähigen Kompromiß zu erarbeiten.

- 5 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes  
Drucksache 10/3917
- 

Der Ausschuß kommt überein, den Gesetzentwurf heute nicht im einzelnen zu beraten, sondern lediglich noch offene Fragen zu klären, damit die Fraktionen mit diesen Auskünften ihre Erörterungen fortsetzen können.

Abg. Knipschild (CDU) greift zunächst den Begriff "zusammenhängende Waldfläche" (§ 10) heraus und gibt zu überlegen, daß doch differenziert werden müsse, ob es sich um einen Großwald oder um einen kleinen bäuerlichen Wald handele.

Er wolle am Beispiel eines bäuerlichen Waldbesitzes von 150 ha Gesamtfläche verdeutlichen, was er meine: Dieser Waldbesitzer plane an zwei verschiedenen Stellen seines Waldes die forstwirtschaftliche Nutzung (den Kahlhieb) von je 1,8 ha. Eine solche Nutzung müsse doch möglich sein, auch wenn die Gesamtfläche des Kahlhiebs innerhalb eines Waldbesitzes über 3 ha hinausgehe.

Deshalb müsse im Gesetz eindeutig definiert werden, was unter "zusammenhängendem Waldbesitz" verstanden werden solle.

Auf lange Sicht solle die Endnutzung in Form von Kahlhieben ganz vermieden werden, hebt Staatssekretär Dr. Bentrup hervor. Nur, das bedeute eine längerfristig angelegte Waldbewirtschaftung und gehe nicht von heute auf morgen.

Was im Gesetz mit zusammenhängender Fläche gemeint sei, sei die tatsächlich unmittelbar aneinander grenzende Waldfläche. In einem sehr großen Waldbesitz könnten durchaus an verschiedenen Stellen Kahlhiebe von jeweils bis zu 3 ha vorgenommen werden.

Gemeint sei also nicht die Fläche des Waldbesitzes, sondern die Fläche des Kahlhiebs. Hintergrund der Überlegung sei die Wirkung für die Landschaft.

In dem Gesetzentwurf tauche ein für ihn neuer Begriff auf, gibt Abg. Neuhaus (CDU) an, nämlich der Begriff "Lichthauung".

Eine andere Frage sei, wie "unzumutbare Härten" bewerten würden, wer diese bewerte und letztlich darüber entscheide.

Die erste Frage beantwortet Ministerialrat Keimer (MURL): Unter Lichthauung sei die Absenkung der Bestockung von einem Normalbestand = 100 % auf unter 40 %.

Anders ausgedrückt heiße das: Ein Waldbestand habe einen Vorrat in Festmetern, der nach Ertragstafeln gemessen werde. Angenommen, ein bestimmter Bestand müßte in einem bestimmten Alter bei 500 fm liegen, dann wäre eine Hiebmaßnahme, die diesen Vorrat auf weniger als 40 % senke, eine Lichthauung.

Zur zweiten Frage erinnert Staatssekretär Dr. Bentrup daran, daß im normalen Bauernwaldbesitz die Kahlhiebe in über 90 % der Fälle unter 3 ha lägen. Diese Fälle seien von der Regelung überhaupt nicht betroffen.

Gerade in solchen Fällen aber könnte man sich vorstellen, daß eine Härte eintrete und aus Gründen der Sicherung des Betriebs oder der Familie eine Ausnahme bewilligt werden müsse. Es würden nach den Auskünften der Forstämter aber nur sehr wenige Fälle in Betracht kommen.

Über Härtefälle entscheide die Forstbehörde.

Abg. Knipschild (CDU) führt an, zur Zeit sei eine politische Fortentwicklung der Agrarpolitik zu beobachten, die mit dem vorliegenden Entwurf kollidiere. Er denke an Flächenstillegungen in der Landwirtschaft und die sogenannte Vorruhestandsregelung.

Da stelle sich doch die Frage, ob es nicht sinnvoll sei, diese Themen in der Novellierung des Landesforstgesetzes zu berücksichtigen, etwa in der Richtung, daß bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen zum Anbau schnellwachsender Hölzer verwendet werden könnten.

Es könnte sein, daß diese Fragen, wenn sie jetzt nicht aufgegriffen würden, schon in wenigen Monaten eine erneute Novellierung oder überhaupt eine gesetzliche Regelung erforderlich machten.